

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974
zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus**
— Drucksache 9/131 —

A. Problem

Die bestehende Verschmutzung der Nordsee und des Nordostatlantiks soll verringert und neue Verschmutzungen sollen verhütet werden.

B. Lösung

Das am 11. Juni 1974 unterzeichnete Übereinkommen sieht dazu vor, daß die Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam Programme und Maßnahmen durchführen, mittels derer die Verschmutzung der Nordsee — insbesondere der Küstengewässer — und des Nordostatlantik durch solche Stoffe, wie sie in der Anlage A zum Übereinkommen und in Artikel 4 Abs. 4 des Übereinkommens gefaßt sind, gegebenenfalls stufenweise beseitigt oder streng begrenzt werden soll. Der Durchführung des Übereinkommens dient die Einrichtung einer Kommission, der Vertreter aller Vertragsparteien angehören.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erfüllung der mit dem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen kann über die bereits bisher durchzuführenden Aktivitäten hinaus möglicherweise zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Bundes und der Länder sowie höhere Sachausgaben erfordern. Ein wesentlicher Teil der aus dem Übereinkommen erwachsenden Aufgaben dürfte im Rahmen bereits bestehender Verpflichtungen zu erfüllen sein. Da Programme und Maßnahmen nur bei Annahme durch die Vertragsparteien für diese verbindlich werden, muß jeweils vor der dann notwendigen Entscheidung die Kostenhöhe und -trägerschaft festgestellt werden.

Darüber hinaus entstehen Kosten durch die Mehrarbeit in der durch das Übereinkommen errichteten und bereits tätig gewordenen Kommission.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus — Drucksache 9/131 — anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
 - 2.1. Der Deutsche Bundestag hält eine Drucklegung des für diese und weitere zur Beratung anstehenden Vorlagen aus dem Bereich der Meeresverschmutzung als Beratungsgrundlage unentbehrlichen Nordseegutachtens des Sachverständigenrates für Umweltfragen in Form einer Bundestagsdrucksache für erforderlich. Die Bundesregierung wird daher ersucht, dem Deutschen Bundestag das Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen über Umweltprobleme der Nordsee vom Juni 1980 zuzuleiten.
 - 2.2. Die Bundesregierung wird ersucht, auf einheitliche Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Meeresverschmutzung auf EG-Ebene hinzuwirken.

Bonn, den 2. April 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. von Geldern	Jansen
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. von Geldern und Jansen

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 24. Sitzung am 20. Februar 1981 an den Innenausschuß zur Beratung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 1. April 1981 beraten.

Der Gesetzentwurf ergänzt eine Reihe anderer Maßnahmen, die das Ziel haben, die Meeresverschmutzung zu beschränken. Gerade die Meeresverschmutzung vom Lande aus, um die es in dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 geht, stellt den bedeutsamsten und zugleich unangenehmsten Faktor im Rahmen der Gesamtsystematik der Meeresverschmutzung dar. Von daher ist nach Auffassung des Ausschusses ein Abkommen, wie das vorliegende von großer Bedeutung. Andererseits ist die Effizienz derartiger Abkommen besonders vom Verkehrsausschuß des Europäischen Parlaments in Zweifel gezogen worden. In Anbetracht der Bedeutung, die das Abkommen von der Sache her hat, hofft der Ausschuß jedoch, daß das Abkommen seinem Wortlaut entsprechend durchgeführt wird. Die dringende Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen ergibt sich insbesondere auch aus dem Nordseegutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen vom Juni 1980. Das Abkommen ist nach Auffassung des Ausschusses von daher voll und ganz zu unterstützen.

Wegen der Bedeutung des Nordseegutachtens des Sachverständigenrates für Umweltfragen sowohl für den vorliegenden Gesetzentwurf als auch für eine Reihe weiterer im Ausschuß zur Beratung an-

stehender Vorlagen, hält es der Ausschuß für dringend notwendig, daß dieses Gutachten als Bundestagsdrucksache gedruckt wird, damit das Gutachten allen Abgeordneten zugänglich, jederzeit als Materialgrundlage herangezogen werden kann. Von daher hielt es der Ausschuß für notwendig, den für die Drucklegung erforderlichen Plenarbeschluß gerade im Zusammenhang mit dieser Vorlage herbeizuführen.

Da auf EG-Ebene nur eine gewisse Kontrollmöglichkeit über stimmte Berichtspflichten ausgeübt werden kann, im übrigen Sanktionen für den Fall von Zuwiderhandlungen im Übereinkommen selbst nicht vorgesehen sind und daher auf nationale Sanktionsmöglichkeiten zurückgegriffen werden muß, hält der Ausschuß es für erforderlich, daß die Bundesregierung auf einheitliche Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Meeresverschmutzung auf EG-Ebene hinwirkt.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beratungen betont, daß die späte Vorlage des Vertragsgesetzes nicht bedeute, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Sache zu treffende Maßnahmen vernachlässigt habe. Die Bundesregierung messe seit jeher der Reinhaltung der Nordsee und des Nord-Ost-Atlantik besondere Bedeutung bei, und habe daher auch von Anfang an in der zunächst interimistisch, seit 1968 jedoch offiziell arbeitenden Vertragskommission mitgearbeitet. Von daher habe die Bundesregierung in Abwägung mit wichtigeren Vorlagen, der Zuleitung des Vertragsgesetzes geringere Bedeutung beigemessen.

Bonn, den 2. April 1981

Dr. von Geldern **Jansen**
Berichterstatte